

Pünterordnung Verein Pünter im Vogelsang Winterthur (PIV)

1. Allgemeines

Die Pünter im Areal Vogelsang stehen grundsätzlich nur für den Eigengebrauch zur Verfügung; eine gewerbsmässige Nutzung ist nicht erlaubt. Als wichtigste Gebote sind zu beachten:

- Gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfeleistung
- Gleichwertige Mitarbeit bei der Erreichung von Gemeinschaftszielen
- Erhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Pünterareal

Nicht zulässig ist:

- Übernachten in den Pünterhäuschen
- Halten von Tieren

2. Bewirtschaftung

Das Land ist zweckentsprechend zu nutzen und in gesundem Zustand zu erhalten. Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln auf chemisch-synthetischer Basis ist untersagt. Es sind möglichst ökologische Bewirtschaftungsformen anzuwenden und eine Überdüngung ist zu vermeiden.

Der unproduktive Teil der Pünt (Pünterhäuschen, Anbauten, Sitzplätze, Rasen etc.) darf nicht mehr als 1/3 der gesamten Parzelle betragen.

Biotope sind nicht erwünscht, der Vorstand kann jederzeit die Beseitigung anordnen.

3. Bäume und Sträucher

Das Pflanzen von Zwergobst- und Niederstammbäumen bis zu einer Wachstumshöhe von 3 m ist gestattet. Ein Mindestabstand von 2 m zu allen Grenzen und Wegen ist einzuhalten, bei Beeren, Ziersträuchern und Hecken mindestens 1 m.

Das Pflanzen von anderen Bäumen und von sperrigen Hecken und Sträuchern ist nicht erlaubt. Der Vorstand kann die Beseitigung von bestehenden Bäumen und Sträuchern auf das Pachtende anordnen.

Der Vorstand kann auch jederzeit einen Rückschnitt oder die Beseitigung anordnen, wenn benachbarte Parzellen beschattet oder anderweitig beeinträchtigt werden.

4. Bauvorschriften

Betonfundamente sind generell nicht erlaubt, die Bauten müssen auf Zementsockeln errichtet werden.

Alle im Folgenden erwähnten Bauten, sowie Pfähle müssen zu allen Grenzen und Wegen einen minimalen Abstand von 0.5 m haben.

a. Püntenhäuschen, Anbauten, Pergolen

Sämtliche baulichen Änderungen wie beispielsweise Neu-, An- oder Umbauten von Püntenhäuschen, Pergolen etc. sind bewilligungspflichtig; sie sind beim Bereich Immobilien der Stadt Winterthur mit einem Baugesuch zu beantragen. Jedem Gesuch ist ein Plan mit den genauen Massen beizulegen.

Grösse, Farbe und erlaubte Materialien sind auf einem Merkblatt zusammengefasst, welches beim Bereich Immobilien der Stadt Winterthur bezogen werden kann. Hier sind auch die nötigen Formulare für das Baugesuch erhältlich.

b. Cheminées

Cheminées im Häuschen oder in Anbauten sind nicht erlaubt, pro Parzelle darf höchstens eines aufgestellt werden. Die Grundfläche darf maximal 1 x 1 m betragen, die Höhe maximal 1.8 m.

c. Grill- und Kocheinrichtungen, offene Flammen

Zu brennbaren Materialien ist ein Abstand von mindestens 0.5 m einzuhalten. Rechauds, Kocher etc. sind auf eine feuerfeste Unterlage zu stellen. Feuerstellen am Boden sind nicht zulässig.

Pro Parzelle ist eine Flüssiggasflasche aus Kunststoff mit maximal 10 kg Inhalt erlaubt. Stahlflaschen sind verboten.

d. Tomaten- und Treibhäuser, Schutzdächer, Treibbeete und Rankhilfen

Diese Anlagen benötigen keine spezielle Baubewilligung. Ihre Grösse ist aber beschränkt:

- Tomaten- und Treibhäuser, Schutzdächer: 10 m² Grundfläche und 2 m Höhe, die Breite darf maximal 2.5 m betragen.
- Treibbeete: 3 m² Grundfläche und 1 m Höhe

Als Materialien sind nur Holz, Plexiglas, flache Hartkunststoffe oder Plastikfolien erlaubt, Fensterglas ist verboten. Unverstärkte Plastikfolien sind im Herbst zu entfernen. Rankhilfen dürfen nur aus Holz gebaut werden, für diese gibt es keine Grössenvorschriften.

e. Werkzeugkisten

Pro Parzelle darf eine Werkzeugkiste von maximal 1.5 m Höhe aufgestellt werden

f. Parzelleneinfassungen und Terrassierungen

Als Material für Einfassungen und Terrassierungen sind ausschliesslich Holz, Stellriemen oder Steine zu verwenden. Bleche aller Art, Kunststoffe und Faserplatten sind ausdrücklich verboten.

5. Kompost

Nach der Ernte sind die abgeräumten Pflanzen im eigenen Garten fachgerecht zu kompostieren. Auch für Kompostbehälter und Komposthaufen gilt ein Mindestabstand von 0.5 m zu allen Wegen und Grenzen..

6. Wasser

Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Das Bewässern der Gärten mit Schläuchen ist verboten. Die Brunnentröge sind sauber zu halten und müssen von den Benützern abwechselungsweise gereinigt werden. Das Waschen von Werkzeugen, Schuhen, Gemüse oder Geschirr in den Trögen ist nicht gestattet.

Fässer und Wassertanks auf den Parzellen sind wenn möglich mit Regenwasser aufzufüllen.

7. Motorfahrzeuge

Das Befahren des Areals mit Motorfahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen (für den Transport von schwerem Material) und im Schrittempo erlaubt. Die Zufahrt ist grundsätzlich mit einem Pfosten abgeschlossen. Der Schlüssel wird von den Vorstandsmitgliedern verwaltet. Bei der Wegfahrt aus dem Püntenareal darf nur vorwärts und nach rechts in die Breitestrasse weggefahren werden, das Abbiegen nach links ist nicht gestattet.

8. Wege und Plätze, Abfälle

Jegliches Deponieren von Material auf Wegen und Plätzen ist untersagt. Das Entsorgen von Abfällen ist Sache der Pächterin oder des Pächters. Diese sind auch verantwortlich für den Unterhalt der an ihre Parzelle angrenzenden Wege (mähen von Graswegen, jäten von Kieswegen) je zur Hälfte und nach gegenseitiger Absprache.

9. Bekämpfung von Problempflanzen

Als Problempflanzen gelten:

- a. invasive Neophyten, d.h. standortfremde, sich stark ausbreitende Pflanzen wie z.B. Ambrosia, Riesenbärenklau, Sommerflieder, kanadische Goldrute oder japanischer Knöterich.
- b. Wirtspflanzen von bedeutenden Pflanzenkrankheiten wie z.B. Cotoneaster (Wirtspflanze für Feuerbrand) und anfällige Wachholderarten (Wirtspflanze für Birnenrost)
- c. Bambusgewächse
- d. Giftpflanzen

Problempflanzen dürfen nicht neu ausgesät, gepflanzt, vermehrt oder auf andere Weise verbreitet werden. Bereits vorhandene oder von selbst aufkommende Problempflanzen sind vollständig zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen. Massenhaftes Auftreten ist dem Vorstand zu melden.

10. Kündigung und Abgabe der Pünt

Die im Pachtvertrag festgelegten Fristen sind einzuhalten. Bei Übergabe an einen Nachfolger oder einer Nachfolgerin kann die Übergabe individuell besprochen und gestaltet werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Mietvertrages.

11. Schlussbestimmungen

- Der Verein haftet nicht für Schäden aller Art an Personen und Sachen auf der Pünt. Versicherungsschutz ist Sache der Pächterin oder des Pächters.
- Adressänderungen sind dem Vorstand des Vereins innerhalb von zwei Wochen zu melden.

Winterthur, 10. März 2014

Vorstand des Vereins Pünten im Vogelsang (PIV)